



Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über Beförderungsentgelte und Betriebsbedingungen für Taxen im Rhein-Neckar-Kreis

- Taxitarifverordnung -

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr (§ 47 Abs. 1 PBefG) im Bereich des Landkreises Rhein-Neckar-Kreis.
- (2) Pflichtfahrbereich ist die jeweilige Standortgemeinde des Taxibetriebes. Im Pflichtfahrbereich gelten ausschließlich die Beförderungsentgelte nach den §§ 2 und 3 dieser Taxitarifverordnung, es sei denn es handelt sich um eine Beförderung im Sinne des § 1 Abs. 3 oder es liegt eine Sondervereinbarung nach § 5 dieser Verordnung vor.
- (3) Bei Fahrten, die über die jeweiligen Gemeindebezirke der Standortgemeinden hinausgehen, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Soweit keine Vereinbarung zustande kommt, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - (A) dem Fahrpreis, dieser besteht aus

- a) einem Grundpreis (Bereitstellung)
- b) einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (Kilometerpreis); eine Teilstrecke ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers
- c) einem Zeitpreis, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist; eine Zeiteinheit ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers

(B) Zuschläge für die Mitnahme von sperrigen Gütern.

- (2) Die Tarifstruktur sieht eine eigene Preisstufe für Taxen mit bis zu 4 Fahrgästen und eine eigene Preisstufe für Großraumfahrzeuge bei einer Belegung mit 5 – 8 Fahrgästen vor.

§ 3

Höhe des Beförderungsentgeltes

- (1) Der Fahrpreis (einschließlich Mehrwertsteuer) sowie die Zuschläge betragen je Fahrt im Pflichtfahrbereich:

Grundpreis	3,80 € (einschließlich der 1. Fortschalteinheit)
 Kilometerpreis	
Tarifstufe I Pkw bis 4 Fahrgäste - (Anfahrt)*	1,20 €/km (0,10 € je 83,33 m)
Tarifstufe II Pkw bis 4 Fahrgäste - (Zielfahrt)**	2,40 €/km (0,10 € je 41,67 m)
Tarifstufe III Großraumfahrzeug ab 5 Fahrgäste oder nach ausdrücklicher Bestellung - (Anfahrt)*	1,60 €/km (0,10 € je 62,50 m)
Tarifstufe IV Großraumfahrzeug ab 5 Fahrgäste oder nach ausdrücklicher Bestellung - (Zielfahrt)**	3,20 €/km (0,10 € je 31,25 m)
 Zeitpreis	 37,00 €/h (0,10 € je 9,73 Sek.)

* Anfahrt zum Bestimmungsort sowie für Fahrten, bei denen der Fahrgast zum Bestimmungsort zurückkehrt (Rundfahrt)

** Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht zum Bestimmungsort zurückkehrt.

Gepäckzuschlag

- a) Beförderung von Reisegepäck, Kinderwagen, Rollstühlen und Tieren kostenlos
 - b) Sonstiges Gepäck (größere und sperrige Güter) bis zu 4 Gepäckstücken je 2,20 €
- (2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis zu entrichten.
 - (3) Bestimmungsort ist die Stelle, an der der Fahrgast zusteigt. Die Anfahrt zum Bestimmungsort darf nur vom jeweiligen nächstgelegenen Taxenstandplatz aus berechnet werden.
 - (4) Der Fahrpreisanzeiger ist nach der Aufnahme des Fahrgastes auf die entsprechende Tarifstufe einzustellen.
 - (5) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt entsprechend der zu ermittelnden Fahrstrecke nach Abs. 1 zu errechnen. Der Fahrgast ist hierauf hinzuweisen.
 - (6) Für Tiere besteht keine Beförderungspflicht, ausgenommen Blindenhunde. Über die Mitnahme entscheidet der Fahrer.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Fahrgast ist, soweit er nichts anderes bestimmt, auf dem kürzesten Weg zum Fahrziel zu fahren.
- (2) Die Beförderungsentgelte (§ 3) werden durch einen Fahrpreisanzeiger ermittelt. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht erhoben werden, sofern keine Sondervereinbarung nach § 1 Abs. 3 oder § 5 dieser Verordnung getroffen worden sind.
- (3) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann in begründeten Fällen eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (4) Auf Wunsch ist dem Fahrgast eine Quittung über das entrichtete Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - Name und Anschrift des Taxiunternehmers,
 - Ordnungsnummer des Fahrzeuges,
 - Fahrstrecke,
 - Beförderungsentgelt,
 - Datum,
 - Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der Quittung nach Abs. 4 müssen unverzüglich vorgebracht werden.
- (6) Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Sondervereinbarung

- (1) Sondervereinbarungen für Fahrten im Pflichtfahrbereich sind unter den Bedingungen des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen; sie werden erst mit der Anzeige wirksam. Mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie abgeschlossen und angezeigt worden sind, werden sie unwirksam.
- (2) Fahrten im Rahmen von Sondervereinbarungen unterliegen nicht den Entgeltbestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

§ 6

Taxenstände

- (1) Taxen dürfen nur bereitgestellt werden innerhalb der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Betriebssitzgemeinde und innerhalb dieser Gemeinde nur an der Adresse des Betriebssitzes oder auf durch Zeichen 229 Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten, behördlich zugelassenen Taxenständen. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Taxen innerhalb der Betriebssitzgemeinde an beliebigen Stellen bereitgehalten werden; die Vorschriften über das Halten und Parken sind zu beachten.
- (2) Auf Taxenständen sind die Taxen in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen, soweit das Fassungsvermögen dies erlaubt und eine eventuelle Höchstzahl nicht überschritten wird. Auf Taxenständen abgestellte Taxen müssen stets fahrbereit sein. Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis am Taxenstand frei.
- (3) Taxen dürfen auf Taxenständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Taxen müssen auf Taxenständen so aufgestellt sein, dass sie den übrigen Verkehr nicht behindern. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Pflichten auf Taxenständen nachzukommen.

§ 7

Dienstbetrieb

Der Unternehmer ist verpflichtet, jedes Taxi durchschnittlich mindestens 5 Stunden täglich dienstbereit zu haben. Auf Verlangen ist dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis ein Nachweis über den Umfang der Betriebsbereitschaft vorzulegen.

§ 8

Fahrzeugeinsatz

- (1) Taxen sind vom Unternehmer und Fahrer sauber, gepflegt und in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- (2) Wird ein Taxi privat oder zu sonstigen Zwecken genutzt, die nicht in Zusammenhang mit gewerblicher Personenbeförderung stehen, ist das Taxischild zu entfernen oder abzudecken.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 1:
die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
- b) § 3 Abs. 4:
zur Festsetzung der Entgelte den Fahrpreisanzeiger falsch einstellt,
- c) § 4 Abs. 4:
keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt,
- d) § 4 Abs. 6:
keinen Abdruck dieser Verordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht in die Verordnung gewährt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über Beförderungsentgelte und Betriebsbedingungen für Taxen im Rhein-Neckar-Kreis vom 29.06.2015 außer Kraft.

Heidelberg, den 02.05.2022

Gez. Stefan Dallinger
Landrat